



Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55
39554 Hansestadt Stendal

...

Hansestadt Stendal
z. H. des Oberbürgermeisters Herrn Sieler
Markt 1
39576 Hansestadt Stendal

Rechtsamt

Auskunft erteilt: Frau Strokorb

Dienstsitz:
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer: 207

Tel.: + 49 3931 60 7583
Fax: + 49 3931 60 7577
rechtsamt@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen:
30-10.00-2022.13 s/sed

Unser Zeichen:
30.01.05.-1.4.1-5.3.5-01-22

Datum:
13.12.2022

Vorab per E-Mail:

Ihr Antrag auf Genehmigung vom 21.10.2022 zur Änderungssatzung zur Hauptsatzung

Sehr geehrter Herr Sieler,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21.10.2022, eingegangen über das Behördenpostfach ebenfalls am 21.10.2022 und Nachreichungen, eingegangen am 01.11.2022, haben Sie bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal die Genehmigung der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal vom 12.11.2018 beantragt.

I. Folgende Feststellungen haben sich in der Prüfung ergeben:

- Artikel 1, Nr. 6: § 6 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
„Der Ausschuss entscheidet abschließend
6. b) im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Zulassung oder Entsendung von Beschäftigten zur Fortbildungslehrgängen, wenn die erfolgreiche Teilnahme daran Voraussetzung für eine spätere höherwertige Verwendung ist.“

Bereits mit Schreiben vom 20.09.2022 hatten Sie sich mit der Frage zur Rechtmäßigkeit dieser geplanten Satzungsänderung an die Kommunalaufsichtsbehörde gewandt, darin selbst rechtliche Bedenken angemeldet und Ihre Ansicht dargestellt, nach der die Entscheidung über die Teilnahme am Beschäftigtenlehrgang II zu sogenannten nachgeordneten Personalentscheidungen gehört, welche von vornherein der Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten obliegen.

Sprechzeiten: Di. u. Do. 09:00 – 12:00 14:00 – 17:00	Telefon: +49 3931 606 Fax: +49 3931 21 3060	Postanschrift: Hospitalstraße 1-2 39576 Hansestadt Stendal
Straßenverkehrsamt zusätzlich: Mo. 09:00 – 12:00 14:00 – 16:00 Fr. 08:00 – 11:00	Internet: www.landkreis-stendal.de E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-stendal.de De-Mail: poststelle@lksdl.de-mail.de* EGVP vorhanden*	Bankverbindung: Kreissparkasse Stendal IBAN: DE63 8105 0555 3010 0029 38 BIC: NOLADE21SDL

* Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter <https://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html>

Es wird daher auf das Antwortschreiben der Kommunalaufsicht vom 27.09.2022 verwiesen. Mit diesem wurden Sie darüber informiert, dass Ihre Rechtsauffassung auch von der Kommunalaufsicht geteilt wird. An dieser Auffassung hat sich seither nichts geändert, so dass die nun vorgenommene Satzungsänderung als rechtswidrig eingestuft wird.

2. Artikel 1, Nr. 8: § 8 erhält folgende Fassung:
„§ 8 Wirtschafts- und Liegenschaftsausschuss

...

(2) Der Ausschuss entscheidet abschließend ...

2. über die Ausübung von Vorkaufsrechten, wenn der Preis mehr als 50.000,00 € beträgt;“

Wenn hier bei 50.000 Euro eine Grenze gezogen wird, ist in der Satzung auch zu regeln, wer über die Ausübung von Vorkaufsrechten bei einem Preis bis zu 50.000 Euro entscheidet. Eine solche Regelung ist etwa bei den Befugnissen des Oberbürgermeisters und auch sonst nicht enthalten, so dass hier eine Regelungslücke besteht.

3. Artikel 1, Nr. 15: § 15 wird zu § 14 und erhält folgende Fassung:
hier: §14 Oberbürgermeister Abs. 1, Satz 3, Nr. 3

Hier fehlt im Zusammenhang mit § 6 Abs. 2 Nr. 6 a) bb) der neuen Hauptsatzung eine Regelung hinsichtlich der Zuständigkeit für die vorübergehende Übertragung einer anders zu bewertenden Tätigkeit für einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten für die nicht zum Personenkreis des § 6 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. a) gehörenden Beamten und Arbeitnehmer.

4. Artikel 1, Nr. 15: § 15 wird zu § 14 und erhält folgende Fassung:
hier: §14 Oberbürgermeister Abs. 1, Satz 3, Nr. 8

Demnach erledigt der Oberbürgermeister selbstständig Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA (also die Verfügung über das Vermögen der Kommune, insbesondere Schenkungen und Darlehen) – ausgenommen die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten – bis zu einem Vermögenswert von 50.000,00 €.

Ab einem Wert von über 150.000,00 € ist laut § 6 Abs. 2 Nr. 1 der neuen Hauptsatzung der Haupt- und Personalausschuss zuständig.

Weitere Regelungen enthält die neue Hauptsatzung diesbezüglich nicht, so dass hier eine Regelungslücke etwa für Schenkungen und Darlehen für die Vermögenswerte von über 50.000,00 bis 150.000,00 € besteht.

5. Artikel 1, Nr. 15: § 15 wird zu § 14 und erhält folgende Fassung:
hier: §14 Oberbürgermeister Abs. 1, Satz 3, Nr. 10

Demnach erledigt der Oberbürgermeister selbstständig Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA (also die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzustellender Rechtsgeschäfte) bis zu einem Vermögenswert von 50.000,00 €.

Ab einem Wert von über 150.000,00 € ist laut § 6 Abs. 2 Nr. 1 der neuen Hauptsatzung der Haupt- und Personalausschuss zuständig.

Weitere Regelungen enthält die neue Hauptsatzung diesbezüglich nicht, so dass auch hier eine Regelungslücke für die Vermögenswerte von über 50.000,00 bis 150.000,00 € besteht.

6. Artikel 1, Nr. 24: § 24 wird zu § 22 und erhält folgende Fassung:
„§ 22 Öffentliche Bekanntmachung ...“

Im Abs. 1 Satz 4 heißt es, dass Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 **Abs. 2** KVG LSA im ... erfolgen. Hier ist nicht der korrekte Absatz genannt, Ersatzbekanntmachungen werden in Abs. 3 des § 9 KVG LSA geregelt.

7. Artikel 1, Nr. 24: § 24 wird zu § 22 und erhält folgende Fassung:
„§ 22 Öffentliche Bekanntmachung ...“

Im Abs. 4 im Anschluss an die Tabelle heißt es: „Einladungen, **Tagesordnungen** und die Materialien der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte werden darüber hinaus – ebenfalls ohne Rechtsverbindlichkeit – im Internet unter www.stendal.de bekanntgegeben.“

Die Bekanntmachung zumindest der Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte wird jedoch schon über § 22 Abs. 2 der neuen Hauptsatzung rechtsverbindlich geregelt, so dass § 22 Abs. 4 diesbezüglich widersprüchlich ist.

II. Hinweise:

1. Zu Artikel 1, Nr. 9 und 18: Hiernach entfallen die bisherigen §§ 9 und 18. Beide §§ wurden bereits mit der letzten Hauptsatzungsänderung gestrichen.
2. Zu Artikel 1, Nr. 21: § 21 wird zu § 19; **der Absatz 4** wird aufgehoben und ...

Dieser Absatz 4 lautet: „Abweichend von Absatz 1 besteht die Ortschaft Wahrburg ab Beginn der Wahlperiode des Stadtrates 2019 bis 2024 mit dem sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan ergebenden Gebiet.“

Mit der Aufhebung des Absatzes 4 bestünde die Ortschaft Wahrburg nunmehr mit dem sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan ergebenden Gebiet. Gewollt war zuletzt jedoch gerade, dass ab der Wahlperiode 2019 das Gebiet der Anlage 2 relevant ist. Mit der aktuellen Entscheidung würde der seinerzeit vorgesehene Flächentausch wieder rückgängig gemacht werden. Hier stellt sich die Frage, ob das tatsächlich so gewollt ist?

3. Artikel 1, Nr. 23: § 23 wird zu § 21 und erhält folgende Fassung: „§ 21 Einwohnerfragestunde in den Ortschaften ...“
Aufgeführt werden hier die einzelnen Beschlüsse der Ortschaftsräte.

Diese wurden von der Kommunalaufsicht nicht geprüft, vielmehr geht die Kommunalaufsicht davon aus, dass die Hansestadt Stendal die Beschlüsse in eigener Zuständigkeit geprüft hat, um sie in die Hauptsatzung aufzunehmen.

Es ergeht der Hinweis, dass diese Beschlüsse nicht Gegenstand der Hauptsatzung sein müssen, vielmehr bilden sie die Grundlage für die Satzungsregelung selbst.

4. Gestatten Sie zuletzt den Hinweis, dass sich ein Schreibfehler im neuen § 23 eingeschlichen hat: Die Zahl 26 sollte hier gestrichen werden.

Nach dem aktuellen Stand der Prüfung und den o.g. Feststellungen ist eine Genehmigung der Hauptsatzungsänderung derzeit nicht möglich. Daher möchte ich Ihnen hiermit Gelegenheit geben, sich zu den aufgeführten Punkten zu äußern. Für den Fall, dass die Kommunalaufsicht nach abgeschlossener Prüfung zu dem Ergebnis gelangen sollte, dass die Hauptsatzungsänderung

nicht genehmigt werden kann, weise ich rein vorsorglich darauf hin, dass Ihre Antwort auf dieses Schreiben als Anhörung gewertet würde.

Aufgrund der nur noch kurzen Genehmigungsfrist sehe ich Ihrer Antwort bereits bis zum **14. Dezember 2022** entgegen.

Zielführender wäre es sicher, wenn Sie stattdessen den Antrag zurückziehen oder aber aufgrund der Kürze der Zeit einer Fristverlängerung für die Genehmigung bzw. Versagung zustimmen. Aufgrund der bevorstehenden Weihnachtszeit wird eine Fristverlängerung bis zum 31.01.2023 vorgeschlagen. Die Frist für die Anhörung würden wir im Gegenzug bis zum 16.01.2023 verlängern. Sollte die Hansestadt Stendal damit einverstanden sein, genügt es, dieses Schreiben mit einem entsprechenden **Vermerk** und **unterzeichnet** an die Kommunalaufsicht **bis zum 14.12.2022** zurückzusenden (gern vorab eingescannt per E-Mail). Analog kann bei der Rücknahme des Antrages verfahren werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Strokorb